



In Anlehnung an die Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO – Stand 28. Juni 2021) legt der Kieler Renn- und Reiterverein v. 1902 e.V. als Veranstalter des o.g. Turniers hiermit folgende Hygienemaßnahmen fest:

§ 5 Veranstaltungen:

Gemäß § 5 Abs. 2 sind neben dem vorliegenden Hygienekonzept die Kontaktdaten der Anwesenden zu erheben:

Für Teilnehmende, deren Begleiter, Helfer: innen, Richter sowie Ehrengäste erfolgt die Erhebung der Kontaktdaten durch den Verein auf Grundlage des Anwesenheitsnachweises.

Für Gäste erfolgt die Erhebung der Kontaktdaten über die Luca-App.

§11 Sport:

Gemäß § 11 Abs. 4 liegt die maximale Anzahl der zulässigen Personen innerhalb geschlossener Räume maximal 1.250 Personen, außerhalb geschlossener Räume maximal 2.500 Personen.

Es wurden 2 Prüfungen ausgeschrieben, jeder Teilnehmender darf 2 Begleiter mitbringen. Per Stand 18.07.2021 ist mit circa 390 Teilnehmenden, inkl. Begleitern, zu rechnen. Die Anzahl der erwarteten Teilnehmenden, Begleiter, Helfenden, Richter sowie (Ehren-)Gäste wird somit die maximal zulässige Anzahl der anwesenden Personen nicht überschreiten.

§ 4 Besondere Anforderungen an die Hygiene:

Des Weiteren sind folgende Maßnahmen zu beachten:

- § 4 Abs 1 Nr. 1: Aufgrund der räumlichen Kapazität ist in den Waschräumen jeweils nur 1 Person zulässig. Die Treppe zur Kantine darf nur einzeln betreten werden.
- § 4 Abs. 1 Nr. 2: Die Wahrung des Abstandsgebots von mind. 1,5 m ist einzuhalten. Sollte dies nicht möglich sein, so ist eine qualifizierte Mund-Nasen-Abdeckung zu tragen.
- § 4 Abs. 1 Nr. 3: Das Gelände außerhalb der geschlossenen Räume weist ausreichend Platz zur Einhaltung der Abstandsregelungen auf, eine gesonderte Regelung von Besucherströmen ist somit nicht notwendig. Für die Regelung zu geschlossenen Räumen verweisen wir auf den ersten Absatz.
- § 4 Abs. 1 Nr. 4 und 5: Die Waschräume sowie weitere Oberflächen, die häufig berührt werden, werden während der Veranstaltung regelmäßig gereinigt.
- § 4 Abs. 1 Nr. 6: Die Innenräume werden regelmäßig gelüftet.

Des Weiteren sind die allgemeinen, bekannten Hygienemaßnahmen (regelmäßiges Händewaschen, Nies- und Hustenetikette, Verzicht auf Händeschütteln/Umarmen) zu beachten.

Der Verzehr von selbstmitgebrachten sowie bereitgestellten Lebensmitteln (Kuchen, Kaffee und Angebot des Grillwagen) ist nur draußen gestattet.